

Special Olympics
Deutschland



Hygienestandards

ANLEITUNG FÜR VERANSTALTUNGEN

Erstellt von: APA Brands Events Solutions GmbH & Co. KG

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Premium Partner





1.	Einleitung	5
1.1	Hygiene- und Veranstaltungskonzept	5
1.2	Hygienebeauftragte*r	5
1.3	Definition der Rahmenbedingungen	6
1.4	Veranstaltungsart	6
1.4.1	Sportveranstaltung/Wettbewerb	6
1.4.2	Gesundheitsprogramm	6
1.4.3	Sitzung/Tagung	6
1.4.4	Feier/Festivität	7
1.5	Teilnehmende	7
1.5.1	Athlet*innen	7
1.5.2	Special Olympics Familien	7
1.5.3	Zuschauende	7
1.5.4	Personal	7
1.5.5	Medien/Funktionsträger*innen/Gäste	7
1.5.6	Personenzahlen	8
1.6	Veranstaltungsort	8
1.6.1	Innen	8
1.6.2	Außen	8
1.6.3	Kombiniert	8
1.7	Partner*innen und Dienstleistende	8
2.	Grundlegende Regelungen und Definitionen	9
2.1	Gesetze und Verordnungen	9
2.2	Datenerfassung	9
2.3	Statusdefinition Getestet, Geimpft, Genesen (3G)	9
2.3.1	Getestet	9
2.3.2	Geimpft	9
2.3.3	Genesen	10
2.3.4	Definition PCR	10
2.3.5	Definition Antigen	10
2.3.6	Testempfehlung	11
2.4	Persönliche Schutzausrüstung	11
2.5	Körperliche Begrüßungsrituale unterlassen	12
2.6	Verhalten im Infektions-/Meldefall	12
2.7	Unterkunft	13
2.7.1	Hotelunterbringung	13
2.7.2	Private Unterkunft nicht in Gruppen	13
3.	Sportler*innen und Familien	14
3.1	Status 3G	14
3.2	Anreise	14
3.2.1	Fahrgemeinschaften	14

3.2.2	ÖPNV	14
3.2.3	Sammelanreise	14
3.3	Veranstaltungsort	14
3.3.1	Separater Eingang	14
3.3.2	Kein Zugang mit Symptomen	14
3.3.3	Mundschutzpflicht und Abstandsregeln	15
3.3.4	Check-in nur mit Informationsabgabe	15
3.3.5	Digitale Unterlagenausgabe und Akkreditierung	15
3.3.6	Einrichtung der Umkleiden gemäß AHA-L-Regeln	15
3.3.7	Duschräume	15
3.3.8	FFP-2-Pflicht in Behandlungsräumen	16
3.3.9	Zugang des medizinischen Personals zur Wettkampffläche nur im Bedarfsfall	16
3.3.10	Erstellung eines Behandlungsplans	16
3.4	Wettbewerbs- und Trainingsbetrieb	16
3.4.1	Hallensport	16
3.4.2	Freiluftaktivitäten	16
3.4.3	Nutzung der Umkleiden regeln oder minimieren	17
3.4.4	Vor und nach jedem Training/Wettbewerb Hände waschen	17
3.4.5	Getränke	17
3.4.6	Kein Spucken und Naseputzen auf Sportstätten	17
3.4.7	Bei Ansprachen und Coaching Abstand einhalten	17
3.4.8	Körperlichen Kontakt beim Jubeln vermeiden	17
3.4.9	Siegerehrungen	17
3.5	Kampf- und Schiedsrichter*innen	17
4.	Personal	18
4.1	Status	18
4.2	Anreise zur Veranstaltung	18
4.2.1	Fahrgemeinschaften	18
4.2.2	ÖPNV	18
4.3	Separater Eingang	18
4.4	Kontakteinschränkungen	18
4.4.1	Maskenpflicht	18
4.4.2	Einweghandschuhe bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr	19
4.5	Schulung des Personals mit Dokumentation	19
4.6	Sportgeräte und -material regelmäßig desinfizieren	19
4.7	Gesundheitsprogramm	19
4.8	Personalplanung und -versorgung	19
4.8.1	Möglichst keine Positionsrotation	19
4.8.2	Pausenplanung	19
4.8.3	Interne Versorgung des Personals	19
4.8.4	Auf- und Abbau entzerren	20
4.9	Räumlichkeiten	20
4.9.1	Allgemeine Bestimmungen	20

4.9.2	Hygieneutensilien	20
4.9.3	FFP-2-Masken bei Kontakt zu Gästen/Aktiven in Innenräumen	20
4.10	Medien	20
4.10.1	Pressekonferenzen nur unter AHA-L-Regeln	20
4.10.2	Mindestabstand und Maskenpflicht in der Mixed-Zone	21
4.10.3	Hygienekonzept für TV-Produktion	21
5.	Zuschauende	22
5.1	Kein Zutritt ohne Informationsabfrage	22
5.2	Anreise	22
5.2.1	Kommunikation grundsätzlicher Empfehlungen	22
5.2.2	Individualanreise	22
5.2.3	Mit dem Fahrrad oder zu Fuß	22
5.2.4	Bei Großveranstaltungen die ÖPNV-Betreibenden im Vorfeld einbeziehen	22
5.3	Ticketing	23
5.3.1	Online-Ticketverkauf mit Erfassung der Kontaktdaten	23
5.3.2	Tageskasse	23
5.3.3	Corona-Schutzmaßnahmen in den AGB	23
5.3.4	Nicht mehr Tickets als Plätze	23
5.3.5	Veranstaltungen ohne Ticket	23
5.4	Zugang zur Sportstätte	24
5.4.1	Eintritt über spezielle Eingänge	24
5.4.2	Durchgehende Maskenpflicht im Einlassbereich	24
5.5	Generelle MNS-Pflicht außer auf Sitzplatz	24
5.6	Ticketentzug und Platzverweis bei Regelbruch	24
5.7	Catering	24
6.	Infrastrukturmaßnahmen	25
6.1	Einlassregelung nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen	25
6.1.1	Daten am Eingang prüfen	25
6.1.2	Mit Zeitfenstern Einlass entzerren	25
6.2	Regeln gut sichtbar kommunizieren	25
6.2.1	Wegeleitsystem zur Abstandseinhaltung	25
6.2.2	Strikte Trennung von Eingangs- und Ausgangsbereich	25
6.2.3	Abstandsregelungen und Maskenpflicht beim Verlassen der Veranstaltung	25
6.3	Zonierung	26
6.3.1	Sportstätte in Zonen unterteilen	26
6.3.2	Erlaubte Personenanzahl entsprechend der Zonengröße	26
6.3.3	Kontaktflächen reduzieren	26
6.4	Sitzplatzorganisation	26
6.4.1	Fester Sitzplatz/Aufenthaltsbereich für Zuschauende	26
6.4.2	Enge Räume und Stehplätze vermeiden	26
6.5	Kontaktbeschränkungen	26
6.6	Hygiene	27

6.6.1	Sanitäre Anlagen	27
6.6.2	Reinigungskonzept	27
6.7	Belüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich	27
6.8	Kontrolle.....	27
7.	Vorlagen.....	28
8.	Abkürzungsverzeichnis	29

1. Einleitung

Der Schutz der Gesundheit steht über allem! Deswegen müssen sich der Sport und damit alle Beteiligten und alle Veranstaltungen an die geltenden behördlichen Verordnungen sowie die allgemeinen und spezifischen Richtlinien halten.

Die vorliegenden Richtlinien sollen ein Fundament im dynamischen Umfeld der Gesetzesvorgaben und Verordnungen bieten, um sichere Veranstaltungen durchführen zu können. Alle hier aufgeführten Richtlinien spiegeln das aktuelle Geschehen wider, die Verhaltenshinweise sind bei unterschiedlichen Inzidenzen anwendbar und schaffen ein hohes Sicherheitsniveau. Es wird bewusst auf eine Einordnung nach Inzidenzen verzichtet, sondern immer Bezug auf die aktuellen Verordnungen genommen.

1.1 Hygiene- und Veranstaltungskonzept

Das Hygienekonzept für eine Veranstaltung umfasst alle organisatorischen Vorgaben, die festzulegen sind, um die Verbreitung eines Virus (aktuell Covid-19) zu verhindern oder zumindest zu erschweren.

Im Konzept werden die einzelnen Maßnahmen genau definiert und beschrieben. Das Konzept soll alle beteiligten Personengruppen, Orte und Aktivitäten erfassen. Es beschreibt, wie behördliche Beschränkungen organisatorisch umgesetzt werden, es dient als Leitfaden für die Organisation und alle Dienstleistenden zum Verhalten beim Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltung. Es enthält alle Pläne, Konzepte von Dienstleistenden, Abbildungen und Kontaktdaten der wichtigsten Beteiligten, spezifische Handlungsanweisungen sowie Empfehlungen von Special Olympics Deutschland.

1.2 Hygienebeauftragte*r

Die Veranstaltenden haben eine*n Hygienebeauftragte*n zu benennen. Diese Person ist Ansprechpartner*in für die zuständigen Gesundheitsbehörden und alle an der Veranstaltung Beteiligten in allen Fragen rund um die Hygienemaßnahmen. Wenn im weiteren Dokument von Hygienebeauftragten gesprochen wird, so kann das eine Person oder ein der verantwortlichen Person zugeordnetes Team meinen.

Hygienebeauftragte müssen volljährig sein, mit der Materie der Hygienemaßnahmen vertraut sein und die entsprechenden Befugnisse während der Veranstaltung haben, um die festgelegten Maßnahmen auch durchzusetzen. Es empfiehlt sich, eine Person mit Kenntnissen im Arbeitsschutz und Veranstaltungssicherheit, mit medizinischer Vorkenntnis oder entsprechender Fortbildung einzusetzen.

Hygienebeauftragte sind für die Umsetzung und Einhaltung des Infektionspräventions- und Hygienekonzepts der veranstaltenden Organisation verantwortlich.

Sie sind zudem für die Schulung, Umsetzung, Dokumentation und Kontrolle der beschlossenen Schutzmaßnahmen verantwortlich und übernehmen verantwortungsvoll die Einweisung der Beteiligten in das Hygiene- und Schutzkonzept für den Veranstaltungs-, Trainings- oder Wettbewerbsbetrieb und dokumentieren diese Einweisung.

Hygienebeauftragte führen zudem einen Nachweis aller anwesenden Personen unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten. Diese Meldungen sind für die in der aktuellen Verordnung angegebene Dauer aufzubewahren, spätestens jedoch nach 4 Wochen zu vernichten.

1.3 Definition der Rahmenbedingungen

Zu Beginn der Veranstaltungsplanung ist es sinnvoll, die Rahmenbedingungen sorgfältig zu erfassen, da jede Veranstaltungsform andere Anforderungen an ein Schutzkonzept stellt und unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen sind.

Zu diesem Zweck bilden die folgenden Punkte dieses Kapitels die wichtigsten Fragen ab, die Veranstalter*innen sich in der Planung stellen sollten.

1.4 Veranstaltungsart

1.4.1 Sportveranstaltung/Wettbewerb

Bei Sportveranstaltungen werden eine oder mehrere Sportarten auf einer Freifläche oder in einer Halle ausgeübt. Hier treffen mehrere Aktive aufeinander, begleitet von den sie Trainierenden und Betreuenden. Die Durchführung wird von Organisationsteams und Kampf- und Schiedsrichter*innen beaufsichtigt bzw. bewertet. Helfende und anderes Personal betreuen den Ablauf. Die Veranstaltung kann von Zuschauenden oder geladenen Gästen besucht werden. Je nach Größe der Veranstaltung ist eine Genehmigung durch die lokalen Behörden notwendig.

1.4.2 Gesundheitsprogramm

Das Gesundheitsprogramm Healthy Athletes® bietet allen Aktiven bei regionalen, nationalen und internationalen Sportveranstaltungen kostenlose und umfassende Kontrolluntersuchungen an. Das Programm dient der Verbesserung von Gesundheit und Lebensqualität. Hierbei werden sowohl Sporttreibende und Unified Partners als auch die sie Trainierenden mithilfe vieler Veranschaulichungen durch fachärztliches Personal mit wichtigen Informationen versorgt, der aktuelle Gesundheitszustand der Aktiven untersucht sowie ggf. notwendige Weiterbehandlungen empfohlen.

1.4.3 Sitzung/Tagung

Sitzungen/Tagungen sind Treffen eines eingegrenzten Personenkreises, zur Veranstaltung gehören Teilnehmende und Personal. Alle Teilnehmenden sind im Vorfeld bekannt. Es gibt ein festes Programm, das größtenteils sitzend in einem Innenraum abgearbeitet wird.

Das Hygienekonzept muss Teilnehmende und Personal sowie die Räumlichkeiten bewerten und behandeln. Je nach Anzahl der Teilnehmenden ist aufgrund des kontrollierten Ablaufs oft keine Genehmigung notwendig. Bei einer Veranstaltung, die hauptsächlich in Innenräumen stattfindet, ist besonderes Augenmerk auf die Belüftung zu legen. Findet die Sitzung/Tagung in einem Hotel oder einem angemieteten Veranstaltungsort statt, kann oft das vorhandene Hygienekonzept übernommen werden.

1.4.4 Feier/Festivität

Eine Feier/Festivität oder Party ist eine lockere, gesellige Zusammenkunft. Die Teilnehmenden bewegen sich frei und gehen keiner fest zugeordneten Aktivität nach. Es gibt musikalische Bestandteile – Abstände sowie andere Regeln lassen sich tendenziell schwieriger durchsetzen.

Das Hygienekonzept muss insbesondere den 3G-Status fokussieren und die Daten der Feiernden zuverlässig erfassen. Bei einer Feier in Innenräumen sind die Lüftung und die Gestaltung der Räumlichkeiten (möglichst viel freie Fläche, wenig Engstellen) besonders wichtig, um eine unbewusste Einhaltung der AHA-L-Regeln zu fördern.

1.5 Teilnehmende

Um im Konzept die verschiedenen Personengruppen besser abgrenzen zu können, werden diese wie folgt definiert:

1.5.1 Athlet*innen

In diese Gruppe fallen alle aktiv Sporttreibenden und deren direkt assoziierte Begleitenden/ sie Trainerenden und Betreuenden. Sie benötigen separate Umkleiden, Sanitärbereiche, medizinische Bereiche, Cateringbereiche, Geräte und Flächen zur Ausübung des Sports.

1.5.2 Special Olympics Familien

Zu dieser Gruppe gehören Athlet*innen, die durch ihre Familien betreut werden. Das bringt weitere Herausforderungen für den Platzbedarf an der Sportstätte und allen anderen von den aktiv Sporttreibenden genutzten Bereichen mit sich. Auch wenn innerhalb dieser Kleingruppen kein Abstand eingehalten werden muss, so ist der Abstand zu den anderen Aktiven und deren Gruppen zu organisieren. Auch empfiehlt es sich in diesem Fall, zumindest zur Orientierung, eine maximale Gruppengröße festzulegen.

1.5.3 Zuschauende

Zuschauende sind nur temporär anwesende, nicht am Sportbetrieb teilnehmende Personen, sie haben in der Regel keinen Kontakt zur Gruppe der aktiv Sporttreibenden. Für sie werden Aufenthaltsbereiche mit Sicht auf den Sportwettbewerb benötigt.

1.5.4 Personal

In der Gruppe Personal werden alle am Betrieb der Veranstaltung beteiligten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Personen zusammengefasst, die von den Veranstaltenden gesteuert werden. Das Personal benötigt Umkleiden, Sanitäreinrichtungen und Cateringbereiche.

1.5.5 Medien/Funktionsträger*innen/Gäste

Da Berichterstattende der Medien, Funktionsträger*innen und geladene Gäste keine operative Funktion für den Ablauf der Veranstaltung haben, werden sie als Zuschauende mit erweiterter Zugangsberechtigung zu speziellen Bereichen eingestuft.

1.5.6 Personenzahlen

Grundlegend muss zuerst die geltende Eindämmungsverordnung konsultiert werden, um Begrenzungen für Teilnehmende und Zuschauende festzulegen.

Die Anzahl der Zuschauenden wird durch die vorhandenen Sitzplätze oder die Größe der vorhandenen Flächen, unter Einhaltung des aktuell geltenden Abstands, definiert. Für die Anzahl der Teilnehmenden müssen die verfügbaren Umkleide- und Aufenthaltsräumlichkeiten sowie der logistische Aufwand zur Betreuung (An-/Abreise, Check-in/-out, Catering, Dauer eines Wettkampfs etc.) in Betracht gezogen werden.

1.6 Veranstaltungsort

1.6.1 Innen

Innenraumveranstaltungsorte sind durch Zu- und Ausgänge erreichbare umbaute Räumlichkeiten mit Dach. Hier sollte der Fokus des Hygienekonzepts auf Abständen insbesondere an den Zugängen und Engstellen sowie auf der Führung aller Anwesendenströme liegen. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen die Belüftung der Veranstaltungsräume und die Einhaltung der weiteren AHA-L-Regeln.

1.6.2 Außen

Ort einer Außenveranstaltung ist optimalerweise ein abgegrenzter Raum, der nicht oder nur sehr begrenzt umbaut ist. So gilt eine Tribüne mit einem Dach und drei offenen Seiten noch als Außenbereich. Ein Stadion mit Zeltdach zählt als Innenraum – trotz starker Durchlüftung über teils offene Bereiche, wenn das Dach geschlossen ist. Hier benötigen Wegeführung und Abstände besondere Aufmerksamkeit.

1.6.3 Kombiniert

Ein kombinierter Veranstaltungsort hat Innen- sowie Außenbereiche und benötigt ein Hygienekonzept, das Regelungen für beide kombiniert. Da die Teilnehmenden zwischen Innen und Außen wechseln, sind zusätzlich zu den für die Räume wichtigen Regelungen insbesondere die Beschilderung und Information der Gäste in den Fokus zu rücken. Besonderes Gewicht ist auf die AHA-L-Regeln zu legen.

1.7 Partner*innen und Dienstleistende

Alle an der Veranstaltung beteiligten externen Dienstleistenden, also Unternehmen, die von der Veranstaltungsleitung beauftragt werden, müssen ein eigenes Hygienekonzept für ihre Beschäftigten (im Sinne des Arbeitsschutzes) nachweisen. Diese Konzepte müssen geprüft werden, ob sie dem für die Veranstaltung definierten Standard entsprechen. Sind diese Konzepte nicht ausreichend, so haben die Dienstleistenden den Regelungen für die Veranstaltung zu folgen. Sind sie dagegen weitreichender, so bleibt es den Unternehmen überlassen, ihr eigenes Konzept zu befolgen.

2. Grundlegende Regelungen und Definitionen

2.1 Gesetze und Verordnungen

Die aktuellen regionalen Eindämmungsverordnungen geben stets die einzuhaltenden Regelungen vor. Diese sind beim jeweiligen Gesundheits- oder Ordnungsamt abzufragen beziehungsweise auf der jeweiligen Internetpräsenz zu finden.

2.2 Datenerfassung

Die Kontaktdaten (Vor-, Nachname, Adresse, Telefonnummer oder E-Mail) von Teilnehmenden und Zuschauenden müssen zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst und für die in der aktuellen Verordnung angegebene Dauer gesichert, aber spätestens nach Ablauf einer 4-Wochen-Frist vernichtet werden.

Hier sind sowohl Listen als auch der Einsatz von QR-Codes und Apps denkbar. Bei Zuschauenden ist wichtig, dass sowohl deren Daten erfasst als auch die Aufenthaltsbereiche während der Anwesenheit eingegrenzt werden können. Eine feste Sitzplatzordnung schafft hier größere Sicherheit als freie Platzwahl.

2.3 Statusdefinition Getestet, Geimpft, Genesen (3G)

Bitte beachten Sie immer die aktuell gültigen Definitionen des BMG und des RKI. Fristen und Bedingungen ändern sich laufend!

2.3.1 Getestet

Getestete müssen ein negatives Testergebnis vorweisen. Der Test darf in der Regel nicht länger als 48 Stunden (PCR) bzw. 24 Stunden (Antigen) zurückliegen. Das Ergebnis muss von einer offiziellen Teststelle schriftlich bestätigt oder per App als Zertifikat im digitalen Impfpass hinterlegt werden.

Auch Selbsttests sind möglich. Diese müssen allerdings „unter Aufsicht einer hierzu unterwiesenen oder zur Vornahme eines Coronaschnelltests befugten Person vorgenommen“ werden, wie es in § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung für NRW heißt.

Gültig ist auch der Negativnachweis eines PCR-Pool-Tests in Schulen. Dann gilt als Zeitpunkt der Testung der Zeitpunkt der Ergebnisfeststellung.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Testerfordernis generell ausgenommen.

2.3.2 Geimpft

Geimpfte müssen entweder ihren Impfausweis, den schriftlichen Nachweis der Impfung oder ihren digitalen Impfpass per App vorzeigen. Die vollständige Impfung muss mindestens 14 Tage zurückliegen.

Vollständige Impfung bedeutet: Es muss auch die zweite Dosis verabreicht worden sein, wenn für einen Impfstoff zwei Dosen vorgesehen sind (z. B. bei BioNTech, Moderna und AstraZeneca). Auch Kreuzimpfungen sind erlaubt. Akzeptiert werden nur in der EU zugelassene Impfstoffe.

2.3.3 Genesen

Genesene müssen ein positives PCR-Testergebnis vorlegen. Der Test muss mindestens 28 Tage und darf höchstens 6 Monate alt sein. Nach dem Ablauf von 6 Monaten verfällt der Status als genesen, das heißt, diese Personen brauchen ab diesem Zeitpunkt wieder ein negatives Testergebnis oder eine Impfung.

Genesene Geimpfte gelten schon nach der ersten Impfung als vollständig geimpft. Als Nachweis wird ein positives PCR-Testergebnis benötigt, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch älter als 6 Monate sein darf. Außerdem wird ein Impfausweis oder ein ähnliches Dokument benötigt, aus dem hervorgeht, dass die Person vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurde.

2.3.4 Definition PCR

Der PCR-Test (auch Labortest genannt) ist der Goldstandard unter den Coronatests. Mittels PCR kann in einer Probe aus den Schleimhäuten der Atemwege zuverlässig nachgewiesen werden, ob Erreger vorhanden sind. Beim PCR-Test handelt es sich um ein Standardverfahren in der Diagnostik von Viren. Der Test beruht auf der sogenannten Polymerase-Kettenreaktion (Polymerase Chain Reaction, PCR). Dabei wird Erbmateriale des Virus vervielfältigt. Dadurch gelingt es, Viren nachzuweisen, auch wenn erst wenige Erreger vorhanden sind. Der PCR-Test hat also eine hohe Sensitivität – er weist das Virus mit einer hohen Treffsicherheit nach. Zudem wird gezielt nur das Erbmateriale des Coronavirus SARS-CoV-2 vervielfältigt. Der Test hat damit eine hohe Spezifität, weist also genau das gesuchte Virus nach.

Der PCR-Test gilt als das zuverlässigste Verfahren, um den Verdacht auf eine akute Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 abzuklären. Es ist für alle Altersgruppen der ausschlaggebende Test für die Entscheidung, ob sich jemand aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion in Isolierung begeben muss.

[Weiterführende Informationen des RKI](#)

2.3.5 Definition Antigen

Antigen-Schnelltests auf das Coronavirus SARS-CoV-2, auch Schnelltests genannt, werden von geschultem Personal durchgeführt und ausgewertet. Davon zu unterscheiden sind Antigen-Selbsttests, die für Privatpersonen zur Eigenanwendung oder zur Anwendung beispielsweise bei den eigenen Kindern zertifiziert sind. (Selbsttests werden beim Veranstaltungs-Check-in nicht akzeptiert, außer sie wurden unter Aufsicht einer Fachkraft durchgeführt und entsprechend von einem Testzentrum zertifiziert.)

Antigen-Schnelltests funktionieren nach einem ähnlichen Prinzip wie Schwangerschaftstests. Die Schnelltests auf SARS-CoV-2 weisen bei einer Infektion bestimmte Eiweiße des Coronavirus SARS-CoV-2 in den Schleimhäuten der Atemwege nach. Antigen-Schnelltests können die verschiedenen Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2 ähnlich gut erkennen. Der Antigen-Schnelltest ist weniger empfindlich (sensitiv) als ein PCR-Test. Das bedeutet, dass eine größere Virusmenge notwendig ist, damit ein positives Ergebnis angezeigt wird. Wenn beispielsweise kurz nach einer Ansteckung erst wenige Viren vorhanden sind, kann der Antigen-Schnelltest noch negativ ausfallen, obwohl die getestete Person infiziert ist.

Außerdem ist ein Antigen-Schnelltest nicht so genau (spezifisch) wie ein PCR-Test. Das heißt, beim Schnelltest kommt es häufiger vor als beim PCR-Test, dass ein positives Ergebnis angezeigt wird, obwohl die Person gar nicht infiziert ist. Auch wenn in der Mehrzahl der Fälle das Ergebnis des Antigen-Schnelltests korrekt ist, sollte ein positives Ergebnis immer durch einen PCR-Test bestätigt werden.

[Weiterführende Informationen des RKI](#)

2.3.6 Testempfehlung

Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden für Teilnehmende Eingangstests empfohlen, die ausschließlich von geschultem Personal durchgeführt werden. Hier kann durch Bildung von geschlossenen Personengruppen, die laufend (bspw. alle 3-4 Tage) getestet werden, ein zusätzliches Level an Sicherheit geschaffen werden.

2.4 Persönliche Schutzausrüstung

Alle teilnehmenden Aktiven sowie Personal und Zuschauende müssen einen nach aktueller Verordnung geeigneten medizinischen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Menschen nicht eingehalten werden kann. Der Mund-Nasen-Schutz darf nur während des Aufenthalts auf fest zugewiesenen Plätzen oder während der sportlichen Betätigung abgenommen werden. Alle Beteiligten sind für die Bevorratung von ausreichend Schutzmaterial selbst verantwortlich. Für angestelltes Personal stellt das Unternehmen das Schutzmaterial zur Verfügung. Visiere sind generell als nicht ausreichend zu betrachten.

Für einen ausreichenden Schutz sind die Art der Schutzausrüstung und deren richtige Handhabung von entscheidender Bedeutung. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) definiert die unterschiedlichen Arten von Masken wie folgt:

Medizinische Gesichtsmasken (MNS) dienen vor allem dem Fremdschutz und schützen das Gegenüber vor der Exposition möglicherweise infektiöser Tröpfchen derjenigen Person, die den Mundschutz trägt. Zwar schützen entsprechende MNS bei festem Sitz begrenzt auch die Masketragenden, dies ist jedoch nicht die primäre Zweckbestimmung des MNS. Da je nach Sitz der Medizinischen Gesichtsmaske nicht nur durch das Filtervlies eingeatmet, sondern die Atemluft an den Rändern des MNS vorbei als Leckstrom angesogen wird, bieten Medizinische Gesichtsmasken für die Masketragenden in der Regel kaum Schutz gegenüber erregerehaltigen Aerosolen. Sie können jedoch Mund- und Nasenpartien vor einem direkten Auftreffen von expirierten Tröpfchen des Gegenübers schützen sowie vor einer Erregerübertragung durch direkten Kontakt mit den Händen.

Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP-1, FFP-2 und FFP-3) sind Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes und haben die Zweckbestimmung, die Nutzenden vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen zu schützen. Das Design der partikelfiltrierenden Halbmasken ist unterschiedlich. Es gibt Masken ohne und mit Ausatemventil. Erstere filtern sowohl die eingeatmete als auch die Ausatemluft und bieten daher einen Eigen- wie auch einen Fremdschutz, obwohl sie primär für den Eigenschutz ausgelegt sind. Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und bieten daher keinen Fremdschutz.

2.5 Körperliche Begrüßungsrituale unterlassen

Auf körperliche Begrüßungsrituale (zum Beispiel Händedruck) sollte generell verzichtet werden.

2.6 Verhalten im Infektions-/Meldefall

Im Infektions-/Meldefall sind veranstaltungsspezifische Meldekettens zu berücksichtigen. Folgende Szenarien sind unter anderem möglich:

Nach Erhalt eines positiven Testergebnisses:

Informationsweitergabe an die örtliche Gesundheitsbehörde.

- Einleitung weiterer Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsverbreitung nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamtes und der medizinischen Leitung vor Ort
- Etablierung einer entsprechenden medizinischen Versorgung vor Ort
- Organisation der Quarantäne und Abwicklung der Abreise in die Heimat nach Vorgabe der zuständigen Gesundheitsbehörde
- Testungen nach Vorgaben des RKI

Eine zuschauende Person meldet einen positiven Verdacht:

- Die Person erhält entweder einen Anruf einer betroffenen Kontaktperson oder eines Gesundheitsamtes oder eine Person zeigt vor Ort plötzlich Krankheitssymptome.
- Danach ist umgehend das medizinische Personal zu benachrichtigen. Dieses informiert das zuständige Gesundheitsamt.
- Weiteres Vorgehen nach Maßgabe des medizinischen Personals. Die betreffende Person wird bis zur Entscheidung der zuständigen Gesundheitsbehörde isoliert.

Eine aktiv Sport treibende Person meldet einen positiven Verdacht:

- Isolation und Aussprechen eines Kontaktverbots zum restlichen Team
- Weiteres Vorgehen und PCR-Tests nach Maßgabe des medizinischen Personals ggf. der Gesundheitsbehörde
- Beschränkung der Interaktion auf geschützten Kontakt mit dem medizinischen Personal mit entsprechender Schutzausrüstung (FFP-2-Maske, Schutzanzug, Handschuhe)
- Tragen einer FFP-2-Maske ohne Ventil, Verwenden eines eigenen Desinfektionsmittelspenders

Personal meldet einen positiven Verdacht:

- Das medizinische Personal vor Ort ist zu benachrichtigen. Dieses informiert das zuständige Gesundheitsamt.
- Alle Kontaktpersonen der Veranstaltung der betreffenden Person sind zu benennen. Weiteres Vorgehen und PCR-Tests nach Maßgabe des medizinischen Personals/Gesundheitsamts.

2.7 Unterkunft

2.7.1 Hotelunterbringung

Ein genutztes Hotel muss ein Hygienekonzept gemäß zum Zeitpunkt der Unterbringung geltender gesetzlicher Verordnungen für die Unterbringung vorweisen.

2.7.2 Private Unterkunft nicht in Gruppen

Bei privat organisierter Unterbringung sollte darauf geachtet werden, dass aktiv Sporttreibende, die nicht aus einem Haushalt oder einer festen Trainingsgruppe stammen, möglichst keine gemeinsamen Unterkünfte beziehen. Sollten Aktive und ihre Betreuenden sich in einer festen Gruppe befinden und permanent in dieser bleiben, können sie gemeinsam untergebracht werden.

3. Sportler*innen und Familien

3.1 Status 3G

Alle Aktiven und Begleitenden müssen getestet, geimpft oder genesen sein (3G).

Reisen von Aktiven oder Begleitenden innerhalb der letzten 21 Tage in ein Virusvariantengebiet nach Definition des RKI ([LINK](#)) sind im Vorfeld meldepflichtig an die Veranstaltungsleitung. Eine Entscheidung über die Teilnahme wird auf Basis der aktuellen Vorgaben des RKI und der lokal geltenden Verordnung getroffen.

3.2 Anreise

3.2.1 Fahrgemeinschaften

Die Anreise der Aktiven und der unmittelbar assoziierten Personen erfolgt möglichst in festen Gruppen, bevorzugt individuell mit dem PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln, z. B. der Bahn. Alle Mitreisenden sollten getestet, geimpft oder genesen sein, sofern es keine anderslautenden behördlichen Bestimmungen gibt.

Wenn diesbezüglich Unsicherheit besteht, empfiehlt sich das Tragen eines MNS während der gesamten Fahrt.

3.2.2 ÖPNV

Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Hygienevorschriften der Betreibenden.

3.2.3 Sammelanreise

Bei Anreise in einem Reisebus ist die Anzahl der Personen auf die Aktiven und die direkt Beteiligten zu begrenzen. Der Bus ist zuvor ausreichend zu desinfizieren und die Abstände zwischen den Mitfahrenden sind bestmöglich einzuhalten. Die Beförderten fallen entweder unter 3G oder alle tragen während der gesamten Anreise im Bus einen MNS.

3.3 Veranstaltungsort

3.3.1 Separater Eingang

Der Eintritt in die Sportstätte erfolgt über einen separaten Eingang für die Aktiven. Ist dies nicht möglich, sollten Zeitfenster für alle Beteiligten festgelegt werden, in denen sie die Sportstätte betreten und verlassen.

3.3.2 Kein Zugang mit Symptomen

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, werden abgewiesen, es sei denn, eine ärztliche Bescheinigung eines negativen Coronatests liegt vor.

3.3.3 Mundschutzpflicht und Abstandsregeln

Im gesamten Einlassbereich herrscht MNS-Pflicht, da dort die Abstände meist nicht eingehalten werden können. Jeder Zugang ist mit Personal der Veranstaltenden zu besetzen. Auf alle geltenden Regeln ist per Aushang/Beschilderung in regelmäßigen Abständen gut sichtbar hinzuweisen.

3.3.4 Check-in nur mit Informationsabgabe

Beim Zugang müssen sich alle Teilnehmenden ausweisen; wenn nicht alle vorab angeforderten Informationen gegeben werden, ist der Zugang zu verweigern.

Eine separate Möglichkeit zur Abgabe der Informationen kann vorgesehen werden, ist diese nicht digital und selbständig durchzuführen, so ist das Personal mit Trennwand von den Eincheckenden abzugrenzen.

3.3.5 Digitale Unterlagenausgabe und Akkreditierung

Start- und andere notwendige Unterlagen sollten digital versendet werden. Ist dies nicht möglich, so sind sie von Personal mit Handschuhen und Mundschutz zu konfektionieren und in Umschlägen an einer Ausgabe vorzuhalten.

Bei der Ausgabe ist genug Platz vorzusehen, um Abstände einzuhalten und eine Warteschlange zu organisieren. Dieser Bereich ist durch Markierungen kenntlich zu machen.

Ist mit hohem Andrang zu rechnen, so sind mehrere in ausreichendem Abstand aufgestellte Ausgaben einzurichten. Optimalerweise befinden sich die Ausgaben bzw. der Wartebereich im Freien.

3.3.6 Einrichtung der Umkleiden gemäß AHA-L-Regeln

Jeder Mannschaft und den Kampf- und Schiedsrichter*innen ist eine Umkleide mit entsprechender Kennzeichnung zuzuweisen.

In der Planung der maximalen Besetzung der Umkleiden ist darauf zu achten, dass der Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann, bei kleineren Räumen kann dies durch zeitliche Staffelung erreicht werden. Besonders wichtig ist in diesen Räumen eine gute Belüftung.

Sämtliche Umkleiden sind mit Desinfektionsmitteln auszustatten.

Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden.

3.3.7 Duschräume

Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren. Ggf. sollten von den Teams je nach Kabinengröße kleinere Gruppen gebildet werden, welche die Dusche/Kabine zeitlich getaktet nutzen. In Gruppenduschräumen sollten ggf. Schutzwände zwischen den einzelnen Duschbereichen errichtet werden. Je nach Anordnung ist jeder zweite Platz (abhängig von der Situation vor Ort) zu sperren.

Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion sind über den Reinigungsplan sicherzustellen und zu dokumentieren.

3.3.8 FFP-2-Pflicht in Behandlungsräumen

Von medizinisch-therapeutischen Behandlungen der Aktiven am Veranstaltungstag sollte abgesehen werden. Sollte eine physiotherapeutische Betreuung notwendig sein, darf der Raum nur von der therapierenden und der behandelten Person betreten werden.

Vor Betreten und nach Verlassen sind die Hände zu desinfizieren. Alle Anwesenden haben einen Mund-Nasen-Schutz (FFP-2) zu tragen, die behandelnde Person zusätzlich, wenn möglich, Einmalhandschuhe.

Die Behandlungen sind so kurz wie möglich zu halten.

Die notfallmedizinische Behandlung ist, wenn vorhanden, durch die medizinische Leitung oder direkt durch das notfallmedizinische Personal zu regeln.

3.3.9 Zugang des medizinischen Personals zur Wettkampffläche nur im Bedarfsfall

Medizinisches Personal (wenn vorhanden) darf im Bedarfsfall von außerhalb die Wettkampffläche betreten.

Zu behandelnde bzw. medizinisch zu betreuende Aktive müssen dafür, nach Information des Kampf- und Schiedsgerichts, die Wettkampffläche verlassen.

Das medizinische Personal muss entsprechend kenntlich und bekannt sein.

3.3.10 Erstellung eines Behandlungsplans

Das medizinische Personal führt einen Behandlungsnachweis, der täglich bei der Veranstaltungsorganisation abgegeben und von dieser für die in der aktuellen Verordnung angegebenen Dauer aufbewahrt wird.

3.4 Wettbewerbs- und Trainingsbetrieb

Alle Aktiven, die an Wettbewerben, Training oder Übungswettbewerben teilnehmen, müssen die aktuelle Fassung des jeweiligen Hygienekonzeptes kennen und sich daran halten.

3.4.1 Hallensport

Wenn die Aktivitäten in der Halle stattfinden müssen, so ist auf einen permanenten Luftaustausch zu achten. Lüftungssysteme müssen im Zu-/Abluftmodus betrieben werden, Umluft ist auf jeden Fall zu vermeiden.

3.4.2 Freiluftaktivitäten

Aktivitäten finden möglichst im Freien statt, da das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch geringer ist.

3.4.3 Nutzung der Umkleiden regeln oder minimieren

Die Nutzung der Umkleiden ist möglichst zu vermeiden. Die Sporttreibenden sollten optimalerweise bereits in Sportbekleidung erscheinen. Andernfalls sind die Umkleiden zeitlich gestaffelt zu nutzen, um die Abstände und Lüftungsanforderungen einhalten zu können.

3.4.4 Vor und nach jedem Training/Wettbewerb Hände waschen

Die Hände sind vor und direkt nach jeder Trainings-/Wettbewerbseinheit mit Seife zu waschen oder mit einem Desinfektionsmittel zu behandeln.

3.4.5 Getränke

Alle Aktiven sollten eigene, vorab gefüllte Getränkeflaschen mitbringen. Alternativ gibt es eine zentral organisierte Ausgabe vor Ort, unter Beachtung der aktuellen Verordnung.

3.4.6 Kein Spucken und Naseputzen auf Sportstätten

Das Spucken und Naseschnäuzen auf Sportstätten ist unter allen Umständen strengstens zu vermeiden, die Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen.

3.4.7 Bei Ansprachen und Coaching Abstand einhalten

Bei Ansprachen im Freien ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bei nicht vermeidbaren Ansprachen in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich MNS-Pflicht.

3.4.8 Körperlichen Kontakt beim Jubeln vermeiden

Kein Abklatschen, In-den-Arm-Nehmen und gemeinsames Jubeln.

3.4.9 Siegerehrungen

Da Jubeln und gemeinsames Singen eine hohe Infektionsgefahr mit sich bringen, sollten Siegerehrungen möglichst draußen oder in sehr großen Räumlichkeiten und unter strenger Beachtung der AHA-L-Regeln stattfinden. Körperlicher Kontakt, zum Beispiel Umarmungen, ist möglichst zu vermeiden.

3.5 Kampf- und Schiedsrichter*innen

Kampf- und Schiedsrichter*innen werden wie Sporttreibende betrachtet.

4. Personal

4.1 Status

Alle vor, während oder nach der Veranstaltung dort beruflich tätigen Personen müssen getestet, geimpft oder genesen sein.

Reisen innerhalb der letzten 21 Tage in ein Virusvariantengebiet nach Definition des RKI ([LINK](#)) sind meldepflichtig an die Veranstaltungsleitung.

Das Personal ist verpflichtet, Symptome sofort zu melden und nicht mit Symptomen am Arbeitsplatz zu erscheinen.

4.2 Anreise zur Veranstaltung

4.2.1 Fahrgemeinschaften

Die Anreise des Personals erfolgt möglichst in festen Gruppen, bevorzugt individuell mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, z. B. der Bahn.

Auf Fahrgemeinschaften mit externem Begleitpersonal oder Fremdpersonen sollte verzichtet werden. Ist dies unumgänglich, so ist für die Dauer der Fahrt permanent ein MNS zu tragen und eine regelmäßige Durchlüftung des Fahrzeugs zu gewährleisten.

4.2.2 ÖPNV

Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Hygienevorschriften der Betreibenden.

4.3 Separater Eingang

Das Personal gelangt über einen separaten Eingang zu den Arbeitsplätzen auf der Sportstätte. Ist dies nicht möglich, so ist der Zugang zeitlich so zu regeln, dass das Personal nicht auf andere Gruppen trifft.

Am täglichen Check-in werden allen Ankommenden Gesundheitsfragen gestellt. Abgefragt werden akute Atemwegsbeschwerden sowie unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche.

Die Ergebnisse werden dokumentiert. Erst nach der Abgabe der Informationen ist der Arbeitsantritt möglich. Ein Zugang mit Symptomen ist nicht gestattet.

4.4 Kontakteinschränkungen

4.4.1 Maskenpflicht

Für das Personal gilt auf dem gesamten Gelände MNS-Pflicht, einerseits aus Schutzgründen, andererseits in der Vorbildfunktion für das Publikum (außer die Maskenpflicht ist generell aufgehoben).

Von den Veranstaltenden sind ausreichend MNS vorzuhalten, um sie regelmäßig auszutauschen.

4.4.2 Einweghandschuhe bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr

Personal, welches Kontakt mit Gegenständen hat, die von anderen Personengruppen berührt werden, z. B. Reinigungskräfte beim Handling von Sportgeräten oder Handtüchern etc., sollte zum Eigenschutz zusätzlich Einweghandschuhe tragen.

4.5 Schulung des Personals mit Dokumentation

Das Personal sowie alle Verantwortlichen werden zu den aktuell geltenden Hygienemaßnahmen geschult. Die Schulung ist zu dokumentieren und der Gesamtdokumentation der Veranstaltung beizufügen.

4.6 Sportgeräte und -material regelmäßig desinfizieren

Sportgeräte und -material, die im Training oder Wettkampf verwendet werden, sind laufend zu desinfizieren. Detaillierte Anweisungen und Frequenzen werden im Hygienekonzept definiert.

Nach jeder Nutzung sind die erneute Reinigung und Dokumentation obligatorisch.

4.7 Gesundheitsprogramm

Es sollten Einmalinstrumente bevorzugt werden (Einmalmundspiegel bei Special Smiles, Einmalohrtrichter bei Healthy Hearing). Eine getrennte, fachgerechte Müllentsorgung ist zu gewährleisten.

4.8 Personalplanung und -versorgung

4.8.1 Möglichst keine Positionsrotation

Bei der Personalplanung ist darauf zu achten, dass feste Gruppen eingeteilt werden, die, soweit möglich, ausschließlich in einer Zone tätig sind.

4.8.2 Pausenplanung

Die Pausen sind so zu planen, dass die Personenabstände eingehalten werden können. Um Pausenräumlichkeiten optimal zu nutzen, ist ein Pausenplan mit festen Zeiten zu empfehlen.

Es sind ausreichend Pausen vorzusehen, um die erhöhte Belastung durch die Arbeit unter MNS zu kompensieren. Ebenso ist mehr Pausenzeit geboten, um dem Personal die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene zu geben.

4.8.3 Interne Versorgung des Personals

Es ist zu vermeiden, dass sich das Personal auswärts um die eigene Versorgung kümmern muss, da dies das Infektionsrisiko erhöht.

4.8.4 Auf- und Abbau entzerren

Beim Auf- und Abbau ist eine enge Abstimmung mit Dienstleistenden und Zuliefernden notwendig.

Es ist ein dezentralisierter Auf- und Abbau zu planen.

Die Auf- und Abbautätigkeiten sind zeitlich zu entzerren (früher beginnen, später beenden).

Der Aufbau muss am Veranstaltungstag vor Eintreffen des Publikums sowie der Aktiven und ihrer Teams abgeschlossen sein, der Abbau darf erst nach Beendigung der Veranstaltung beginnen.

4.9 Räumlichkeiten

4.9.1 Allgemeine Bestimmungen

In den Räumlichkeiten der Veranstaltung muss ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen dort Arbeitenden gewährleistet sein. Ist dies nicht möglich, muss MNS getragen werden.

Der Zutritt ist je nach Raumgröße auf eine maximale Personenzahl zu beschränken und per Ausgang am Zugang kenntlich zu machen. Zulässige Personenzahlen geben die aktuell gültigen regionalen Eindämmungsverordnungen vor.

Sofern die Abstände nicht gewährleistet werden können, sind Raumteiler aufzustellen.

An den Eingängen zu allen Räumlichkeiten sind ausreichend Desinfektionsmittelpender vorzuhalten.

4.9.2 Hygieneutensilien

Die Veranstaltenden haben dafür zu sorgen, dass das Personal ausreichend persönliche Schutzausrüstung für den täglichen Einsatz erhält.

4.9.3 FFP-2-Masken bei Kontakt zu Gästen/Aktiven in Innenräumen

Personal, das im Innendienst tätig ist und Kontakt zu Zuschauenden oder Sporttreibenden hat, sollte möglichst eine FFP-2-Maske tragen.

4.10 Medien

4.10.1 Pressekonferenzen nur unter AHA-L-Regeln

Unter Einhaltung der aktuellen Abstands- und Hygienevorschriften können grundsätzlich offizielle Pressekonferenzen mit ausgewählten Medien im Pressekonferenzraum stattfinden.

Dort gilt MNS-Pflicht. Die Kapazität bemisst sich nach der Fläche in Kombination mit dem Abstandsgebot der aktuellen Verordnung. An den Ein- und Ausgängen ist Handdesinfektion vorzuhalten.

4.10.2 Mindestabstand und Maskenpflicht in der Mixed-Zone

In der Mixed-Zone wird pro Mediengattung (TV, Print, Radio, Online) eine limitierte Anzahl an Journalist*innen für die Berichterstattung vor Ort akkreditiert. Maßgeblich für die Obergrenze sind die räumliche Situation und aktuelle Verordnungen. Alle Berichterstattenden müssen ihre Kontaktdaten gemäß Regelung im Vorfeld eingereicht haben, ansonsten erhalten sie keinen Zugang zur Veranstaltung.

Interviews finden unter strenger Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt.

Die Interviewpositionen (nach Mediengattung untergliedert) der Mixed-Zone-Bereiche (entsprechend beschildert und durch Bodenmarkierung gekennzeichnet) sind bestmöglich, z. B. durch Plexiglasscheiben oder Folien, abzutrennen.

4.10.3 Hygienekonzept für TV-Produktion

Alle vor Ort an TV-Produktionen Beteiligten müssen ihr Einverständnis zur Einhaltung der Hygienevorschriften und der notwendigen Gesundheitsüberprüfungen erklären (Formular über TV-Produktionsfirma erstellen und unterzeichnen lassen).

Der Mindestabstand bei Kamerapositionen und in den Medienbereichen muss definiert und markiert werden.

Wo eine räumliche Entzerrung nicht anders möglich ist, kann das Aufstellen von Plexiglastrennwänden durch die Dienstleistenden erwogen werden.

An allen medienrelevanten Orten auf dem Veranstaltungsgelände muss ein Hygieneplan aushängen.

Die Produktionsräume sollten permanent belüftet werden, im Idealfall wird bei geöffneten Türen produziert.

Für die Einhaltung der Richtlinien, auch der Arbeitsschutzmaßnahmen, sind die Dienstleistenden verantwortlich.

Die regelmäßige Reinigung und Desinfektion der gestellten Räumlichkeiten übernehmen nach Absprache die Veranstaltenden oder die Dienstleistenden.

5. Zuschauende

5.1 Kein Zutritt ohne Informationsabfrage

Alle Zuschauenden müssen im Vorfeld Fragen zum Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten beantworten.

Bei positiven Antworten (Reise in/aus einem Risikogebiet) ist der Zutritt zu verwehren.

5.2 Anreise

5.2.1 Kommunikation grundsätzlicher Empfehlungen

Das zu erwartende Publikum muss bestmöglich auf die zur Verfügung stehenden Anreiseoptionen verteilt werden. Die Veranstaltenden sollten die zugelassenen Besucher*innen im Vorfeld daher über die vorhandenen und zu bevorzugenden Anreisemöglichkeiten informieren.

5.2.2 Individualanreise

Zu präferieren ist die Anreise mit dem PKW.

Wege vom Parkplatz zum Veranstaltungsgelände und zurück sind so zu gestalten, dass der in der aktuellen Verordnung gültige Abstand eingehalten werden kann. Mittels Beschilderung ist in regelmäßigen Abständen auf die Verhaltensregeln hinzuweisen.

Bei größeren Zahlen an Besuchenden ist eine zeitliche Staffelung der Anreise anzustreben.

5.2.3 Mit dem Fahrrad oder zu Fuß

Die Anreise zu Fuß oder mit dem Fahrrad ist gegenüber der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu bevorzugen.

5.2.4 Bei Großveranstaltungen die ÖPNV-Betreibenden im Vorfeld einbeziehen

Im engen Dialog mit den Betreibenden des Öffentlichen Nahverkehrs ist zu klären, ob und unter welchen Bedingungen die An- und Abreise mit dem Öffentlichen Nahverkehr möglich ist. Es gelten grundsätzlich die Regelungen des Öffentlichen Nahverkehrs. Allerdings ist in Anbetracht der zu erwartenden hohen Auslastung zu Stoßzeiten aufzuzeigen, wie diese Regelungen unmittelbar vor und nach der Veranstaltung sichergestellt werden können und ob es gegebenenfalls für diese Zeiten Sonderregelungen geben muss.

Themen, die mit den ÖPNV-Betreibenden besprochen werden sollten:

- Gegebenenfalls Schließung der veranstaltungsnahen Haltepunkte und Bewerbung der im weiteren Umfeld liegenden Stationen, um eine Konzentration der Ankommenden und Abfahrenden auf wenige ÖPNV-Halte zu vermeiden.
- Gegebenenfalls Angebot von Sonderbahnen trotz empfohlener Vermeidung von ÖPNV-Nutzung zur weiteren Entlastung.

5.3 Ticketing

5.3.1 Online-Ticketverkauf mit Erfassung der Kontaktdaten

Wenn möglich, sollten Tickets online über ein Ticketsystem mit einem an die aktuellen Bedingungen und Verordnungen angepassten und genehmigten Sitzplan verkauft werden.

Vorverkaufsstellen dürfen Tickets verkaufen, sind allerdings verpflichtet, die Personendaten ins System einzutragen. Ohne diese Daten ist kein Verkauf möglich. Der Kauf von einem oder mehreren Tickets ist somit immer einer Person fest zuzuordnen.

Die Tickets sollten einem nummerierten Platz oder zumindest einem definierten Bereich zuzuweisen sein.

Die Zuschauenden müssen sich am Einlass ausweisen. Die Entwertung der Tickets erfolgt, wenn möglich, kontaktlos.

5.3.2 Tageskasse

Sollten die behördlichen Regelungen vor Ort den Betrieb einer Tageskasse zulassen, so ist Folgendes sicherzustellen:

- Personal wird entsprechend geschützt (Abstand, Plexiglasscheibe etc.)
- Einhaltung der Abstandsregelungen in der „Warteschlange“ und Tragen eines MNS
- Erfassung von Namen und Kontaktdaten (digital) zur Kontaktnachverfolgung im Verdachtsfall (Kaufprozess wird dadurch verlangsamt)
- möglichst keine Bargeldzahlung

5.3.3 Corona-Schutzmaßnahmen in den AGB

Die AGB, denen die Besuchenden durch den Ticketkauf zustimmen, sollten bestimmen, dass bei Zuwiderhandlung gegen die Verhaltensregeln ein sofortiger Platzverweis erfolgt und das Ticket seine Gültigkeit verliert, ferner, dass ohne Beantwortung der Gesundheitsfragen und Angabe der Kontaktdaten der Zutritt verweigert wird.

5.3.4 Nicht mehr Tickets als Plätze

Die Menge der zu verkaufenden Tickets muss mit den lokalen Behörden anhand der Struktur der Sportstätte, den vorhandenen Sitz-/Stehplätzen und der aktuell gültigen Verordnung des Bundeslandes/Veranstaltungsortes festgelegt werden.

5.3.5 Veranstaltungen ohne Ticket

Bei Veranstaltungen ohne Ticketing ist die Erfassung der Daten des Publikums stark erschwert. Daher muss an allen Zugängen eine entsprechende Registrierung (Luca-/Corona-Warn-App o. Ä.) vorgesehen und kontrolliert werden.

Wenn keine Zugangskontrollen möglich sind, so ist die Trennung der Besuchenden von Aktiven und Begleitenden z. B. durch Absperrungen besonders zu sichern.

5.4 Zugang zur Sportstätte

5.4.1 Eintritt über spezielle Eingänge

Die Zuschauenden betreten die Sportstätte über separate Eingänge.

5.4.2 Durchgehende Maskenpflicht im Einlassbereich

Im gesamten Einlassbereich herrscht permanente MNS-Pflicht. Jeder Zugang zum Veranstaltungsort ist mit Personal der Veranstaltenden zu besetzen. Alle geltenden Regeln sind per Aushang/Beschilderung in regelmäßigen Abständen gut sichtbar zu kommunizieren.

5.5 Generelle MNS-Pflicht außer auf Sitzplatz

In den Veranstaltungsstätten herrscht MNS-Pflicht (Ausnahmen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung müssen separat bewertet werden).

Der Mindestabstand von 1,5 m muss in den gesamten Veranstaltungsbereichen eingehalten werden. Dies ist durch den Ordnungsdienst zu gewährleisten. Auf den Sitzplätzen kann aufgrund des gegebenen Mindestabstands der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

5.6 Ticketentzug und Platzverweis bei Regelbruch

Zuwiderhandlungen gegen die Hygienevorgaben oder die zugewiesenen Zonen/Plätze sind mit Ticketentzug und Platzverweis zu ahnden.

5.7 Catering

Die Verpflegung der Besuchenden richtet sich nach den geltenden Hygienerichtlinien für Gastronomie und Bewirtung der DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) bzw. den entsprechenden Verordnungen der DEHOGA-Landesverbände.

Das Cateringunternehmen muss vor Veranstaltungsbeginn ein vollumfängliches Hygienekonzept vorlegen, welches den aktuellen Richtlinien und Vorschriften entspricht.

6. Infrastrukturmaßnahmen

6.1 Einlassregelung nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen

Am Einlass gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesländer (in Bezug auf Einschränkungen, Kontakterfassungen etc.). Dazu kommen die Standards des eigenen Hygienekonzepts.

Im Eingangsbereich, im Bereich der sanitären Anlagen sowie an zentralen Positionen, z. B. an den Blockzugängen/im Umlauf, sind gut sichtbare Hygienestationen zur Handdesinfektion einzurichten.

6.1.1 Daten am Eingang prüfen

Beim Einlass müssen die relevanten Kontaktdaten aller Personen, die die Sportstätte betreten möchten, vorliegen bzw. vorgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, kann kein Zutritt gewährt werden.

6.1.2 Mit Zeitfenstern Einlass entzerren

Bei engen Zugangssituationen kann der Zulauf durch die Vergabe von zeitlichen Check-in-Slots entzerrt werden.

6.2 Regeln gut sichtbar kommunizieren

Über Aushänge informieren und erinnern die Veranstaltenden alle Personen an die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Pflicht zum Tragen eines MNS.

6.2.1 Wegeleitsystem zur Abstandseinhaltung

Markierungen auf dem Boden zeigen allen Personen den einzuhaltenden Mindestabstand an.

6.2.2 Strikte Trennung von Eingangs- und Ausgangsbereich

Der Eingang zur Sportstätte sollte nicht auch der Ausgang sein, damit es nicht zu Stau und Situationen ohne Mindestabstand kommt.

6.2.3 Abstandsregelungen und Maskenpflicht beim Verlassen der Veranstaltung

Auch beim Auslass sind die gesetzlich vorgegebenen Abstandsregelungen einzuhalten. Auf die Verwendung eines MNS ist zu achten.

6.3 Zonierung

6.3.1 Sportstätte in Zonen unterteilen

Die Sportstätte ist in Zonen zu unterteilen. Diese sollten so gegliedert sein, dass ein Personenaustausch zwischen den Zonen nicht oder nur minimal nötig ist.

Zum Beispiel bietet sich bei einem Stadion an, die Bereiche „Innenraum“ und „Umkleiden“ als Aktivenzone, „Tribüne“ und „Umläufe“ als Publikumszone und den Außenbereich als Logistikzone anzulegen.

6.3.2 Erlaubte Personenanzahl entsprechend der Zonengröße

Die Anzahl der zugelassenen Personen pro Zone richtet sich nach der Größe des Bereichs und der Zusammensetzung der Personen, die sich in der Zone aufhalten müssen. Logistisch ist vorzusehen, Personengruppen während der Veranstaltung sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltung möglichst ohne Kontakt zu anderen Gruppen zu halten.

6.3.3 Kontaktflächen reduzieren

Die Türen zu Räumen bleiben möglichst auf, das Anfassen der Türgriffe ist zu vermeiden.

Wenn dies nicht möglich ist, sind die Griffe regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.

Deckel von öffentlichen Mülleimern sind zu entfernen. Alternativ sollten Müllbehälter durch ein Fußpedal bedienbar sein.

6.4 Sitzplatzorganisation

6.4.1 Fester Sitzplatz/Aufenthaltsbereich für Zuschauende

Allen Besuchenden wird ein Sitzplatz/Aufenthaltsbereich zugewiesen, der für die gesamte Veranstaltung nicht verlassen werden darf. Wer sich wo und neben wem aufgehalten hat, muss nachvollziehbar sein.

6.4.2 Enge Räume und Stehplätze vermeiden

Bereiche, in denen Zuschauende auf engem Raum stehen, sind nicht optimal für den Infektionsschutz und sollten tunlichst vermieden werden.

6.5 Kontaktbeschränkungen

Dem Personal sollte Kontakt nur zu Angestellten der eigenen Zone gestattet sein. Kontakt zu Beschäftigten aus anderen Zonen ist weitestgehend zu verhindern, um das Risiko der Verbreitung einer Infektion über die Zone hinaus zu verringern.

6.6 Hygiene

6.6.1 Sanitäre Anlagen

Bei der Nutzung von Toiletten sollten jedes zweite Waschbecken und jedes zweite Urinal gesperrt sein, um den Sicherheitsabstand einzuhalten. Alternativ kann durch Trennwände die Sperrung vermieden werden.

Sollten die gesetzlichen Bestimmungen es zulassen, kann die Auslastung der Sanitäreinrichtungen erhöht werden.

Die Anzahl der gleichzeitig in den WC-Räumen Anwesenden muss beschränkt werden, sodass dort kein Gedränge entsteht und die Abstände bestmöglich eingehalten werden.

In den Toiletten besteht generell Maskenpflicht.

Alle Toilettenanlagen sind an den Zugängen mit Desinfektionsmittelspendern auszustatten.

6.6.2 Reinigungskonzept

Reinigungsunternehmen haben verpflichtend ein Reinigungskonzept mit Benennung der Reinigungszyklen für alle Bereiche vorzulegen (Verkaufsflächen, Handläufe, Türklinken, Lichtschalter, sanitäre Anlagen, Tasten in Aufzügen etc.). Das bedeutet, dass die Frequenz, die Reinigungstätigkeit sowie die verwendeten Mittel (fettlösliche Reinigungsmittel, geeignete Flächendesinfektionsmittel – mindestens „begrenzt viruzid“) zu definieren sind und daraus eine Checkliste generiert wird, welche die Ausführung der vorgenannten Tätigkeiten dokumentiert.

6.7 Belüftung bei Veranstaltungen im Innenbereich

Veranstaltungen im Außenbereich sind zu bevorzugen. Finden Veranstaltungen drinnen statt, so ist für eine maximale Frischluftzufuhr zu sorgen, die Zahl der Anwesenden ist an die Kapazität der Lüftungsanlage anzupassen. Lüftungsanlagen müssen im Zu-/Abluftmodus betrieben werden.

Bei Veranstaltungen im Innenbereich ist die Erstellung eines Lüftungsgutachtens in Erwägung zu ziehen. Auch die Verwendung von speziellen HEPA-Luftfilteranlagen kann Vorteile im Infektionsschutz bringen.

6.8 Kontrolle

Das Sicherheitspersonal kontrolliert die Einhaltung der Hygieneregeln an allen wesentlichen Berührungspunkten wie Ein- und Ausgängen, Zonenzugängen, Toiletten, Sanitäreinrichtungen und Versorgungsstationen. Zuwiderhandelnde werden der Sportstätte sofort verwiesen. Das Personal ist zu kennzeichnen.

7. Vorlagen

8. Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHA-L	Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften
BfArM	Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EU	Europäische Union
FFP	filtering face piece
HEPA	high efficient particulate (Hocheffizienter Partikelfilter)
MNS	Mund-Nasen-Schutz
PCR	polymerase chain reaction (Polymerase-Kettenreaktion)
PKW	Personenkraftwagen
QR	quick response (schnelle Antwort – als Markenbegriff „QR Code“)
RKI	Robert Koch-Institut
SARS-CoV-2	severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2
TV	Television
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
3G	Getestet, Geimpft, Genesen
etc.	et cetera (und so weiter)
bzw.	beziehungsweise
bspw.	beispielsweise
o.Ä.	oder Ähnliche(s)
z.B.	zum Beispiel